



Gemeinde Lupsingen

Bestattungs- und Friedhofreglement

Bestattungs- und Friedhofreglement	1
Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Grundsatz.....	3
§ 3 Zuständigkeit und Aufsicht.....	3
§ 4 Pflicht zur Anmeldung der Todesfälle.....	3
Bestattungswesen	3
§ 5 Anordnungen für die Bestattung	3
§ 6 Publikation von Bestattungen.....	4
§ 7 Zeitpunkt der Bestattung	4
§ 8 Aufbahrung	4
§ 9 Beisetzung und Trauerzeremonie	4
§ 10 Grabstätten.....	4
§ 11 Bestattungen	5
§ 12 Leistungen der Gemeinde.....	5
§ 13 Benützungsdauer der Grabstätten	5
§ 14 Exhumierung	5
Friedhof	5
§ 15 Gräberverzeichnis.....	5
§ 16 Grabmasse	5
§ 17 Grabmäler.....	6
§ 18 Beschriftung der Wandurnen- und Gemeinschaftsgrabplatten	6
§ 19 Zutritt zum Friedhof und Schutz der Anlage	6
§ 20 Bepflanzung und Unterhalt der Grabstätten	6
§ 21 Aufhebung der Grabstätten.....	6
§ 22 Haftung.....	6
§ 23 Diebstahl und Grabschändungen.....	7
Schlussbestimmungen	7
§ 24 Rechtsmittel.....	7
§ 25 Strafbestimmungen.....	7
§ 26 Aufhebung des bisherigen Rechts	7
§ 27 Übergangsbestimmung.....	7
§ 28 In-Kraft-Treten	7

Die Einwohnergemeinde Lupsingen erlässt gestützt auf § 13 des kantonalen Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931, sowie auf § 46 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes folgendes Reglement.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe, Besinnung und der Begegnung. Er ist ganzjährig geöffnet.

§ 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement und die entsprechende Verordnung regeln die Voraussetzungen für die Bestattungen auf dem Friedhof Lupsingen sowie die Gestaltung, den Unterhalt und den Betrieb des Friedhofareals und der Grabstätten.

§ 3 Zuständigkeit und Aufsicht

1. Das gesamte Bestattungs- und Friedhofwesen untersteht dem Gemeinderat. Die Aufsicht übt der/die zuständige Ressortverantwortliche aus.
2. Der Gemeinderat wählt das zuständige Bestattungs- und Friedhofpersonal.
3. Der Gemeinderat hält in der Verordnung die Gebühren fest und legt die Aufgaben des Bestattungs- und Friedhofpersonals fest.

§ 4 Pflicht zur Anmeldung der Todesfälle

Jeder Todesfall einer in Lupsingen angemeldeten Person ist dem zuständigen Zivilstandsamt und der Gemeindeverwaltung unter Vorlage des Todesscheins und des Familienbüchleins unverzüglich mitzuteilen.

Bestattungswesen

§ 5 Anordnungen für die Bestattung

1. Die Gemeindeverwaltung setzt im Einverständnis mit der Trauerfamilie und dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt für die Bestattung fest und benachrichtigt alle mit der Bestattung beauftragten Organe. Bei Feuerbestattungen nimmt die Gemeindeverwaltung die Anmeldung der Kremation vor.
2. Liegt keine schriftliche Willenserklärung der verstorbenen Person vor, so entscheiden die Hinterbliebenen über die Art der Bestattung.
3. Ohne schriftliche Willenserklärung und/oder bestimmende Hinterbliebene werden Kremation und Bestattung im Gemeinschaftsgrab vorgenommen.

§ 6 Publikation von Bestattungen

Ohne gegenteilige Anweisung veranlasst die Gemeindeverwaltung die amtlichen Bekanntmachungen.

§ 7 Zeitpunkt der Bestattung

1. Die Bestattung soll nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach eingetretenem Tode erfolgen, es sei denn, dass der behandelnde Arzt seine Einwilligung für eine vorzeitige Bestattung schriftlich gegeben hat.
2. Die Bestattung ist in der Regel auf die Zeit zwischen 14.00 und 16.00 Uhr anzulegen. Bestattungen im engsten Familienkreis und Beisetzungen ohne Gottesdienst werden in der Regel auf 11.00 Uhr angesetzt.
3. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen erfolgen in der Regel keine Bestattungen.

§ 8 Aufbahrung

1. In der Gemeinde Lupsingen steht kein Aufbahrungsraum zur Verfügung.
2. Zur Aufbahrung steht die Leichenhalle in Liestal gegen Gebühr zur Verfügung.
3. Allfällige Kosten einer Aufbahrung gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.
4. Aufbahrungen zu Hause sind möglich.

§ 9 Beisetzung und Trauerzeremonie

1. Die Gestaltung der Bestattungszeremonie bleibt den Angehörigen überlassen; bei kirchlichen Formen in Absprache mit dem zuständigen Pfarramt.
2. Alle Handlungen und Ansprachen müssen der Würde des Ortes und der verstorbenen Person entsprechen.
3. In Lupsingen steht kein Kirchenraum zur Verfügung. Für die Abdankung kann der Gemeindesaal oder die Mehrzweckhalle benutzt werden.
4. Die Benutzung des Gemeindesaals und der Mehrzweckhalle muss mit der Gemeindeverwaltung abgesprochen werden.

§ 10 Grabstätten

Für die Beisetzung bestehen auf dem Friedhof, soweit verfügbar, folgende Möglichkeiten:

1. Sarggräber
 - a) Einzelgräber
 - b) Familiengräber
2. Urnengräber
 - a) Einzelgräber
 - b) Familiengräber
 - c) Spezielle Familiengräber
 - d) Gemeinschaftsgrab

Näheres zu den Grabstätten regelt die Verordnung.

§ 11 Bestattungen

Ohne Rücksicht auf Konfession und Herkunft können bestattet werden:

1. Alle Personen, die zur Zeit des Todes in der Gemeinde Wohnsitz hatten.
2. Nicht meldepflichtige Totgeburten (Frühgeburten in den ersten 4 Schwangerschaftsmonaten) können im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.
3. Im Gemeindebann verstorbene Personen, die zur Zeit des Todes nicht in der Gemeinde Wohnsitz hatten.
4. Auf begründetes Gesuch hin kann eine nicht in Lupsingen wohnhaft gewesene Person gegen Gebühr in Lupsingen bestattet werden. Näheres regelt die Verordnung.

§ 12 Leistungen der Gemeinde

Für alle Personen, die zur Zeit des Todes in der Gemeinde Wohnsitz hatten, ist die Leistung für eine einfache Bestattung in Lupsingen kostenlos.

§ 13 Benützungsdauer der Grabstätten

Die Benützungsdauer der Grabstätten beträgt mindestens

- Urnengräber: 20 Jahre
- Sarggräber: 25 Jahre
- Spezielle Familiengräber: 40 Jahre

Die Benutzungsdauer wird nur für den Erstbestatteten des Grabes eingehalten.

§ 14 Exhumierung

Eine Exhumierung vor Ablauf der Ruhezeit ist nur mit besonderer Erlaubnis der zuständigen Behörde gestattet.

Friedhof

§ 15 Gräberverzeichnis

Das Gräberverzeichnis wird auf der Gemeindeverwaltung geführt.

§ 16 Grabmasse

- | | | | |
|---------------------------------|--------|---------|---------------------------|
| 1. Grösse der Grabstätten: | Länge: | Breite: | Tiefe resp. Höhe: |
| - Erdsarggrab | 210 cm | 85 cm | 150 cm |
| - Spezielles Familienerdgrab | 120 cm | 150 cm | 60 cm |
| - Wandurnengrab | 60 cm | 32 cm | vorne 32 cm, hinten 27 cm |
| - Erdurnengrab | 100 cm | 60 cm | 60 cm |
| - Urnengemeinschaftsgrab | | | 60 cm |
| 2. Grösse der Grabeinfassungen: | Länge: | Breite: | |
| - Erdsarggrab | 160 cm | 65 cm | |
| - Erdurnengrab | 100 cm | 60 cm | |
| - Spezielles Familiengrab | 120 cm | 150 cm | |

§ 17 Grabmäler

1. Die Gestaltung und das Aufstellen eines Grabmals bedürfen der Genehmigung.
2. Der Gemeinderat ist bestrebt, auf dem Friedhof hinsichtlich der Gestaltung und Ausführung der Grabmäler ein möglichst ruhiges und würdevolles Erscheinungsbild zu erhalten. In der Verordnung werden die zulässigen Eigenschaften der Grabmäler für die verschiedenen Grabtypen geregelt.

§ 18 Beschriftung der Wandurnen- und Gemeinschaftsgrabplatten

Die Wandurnen- und Gemeinschaftsgrabplatten werden einheitlich beschriftet. In der Verordnung werden die genauen Details dazu geregelt.

§ 19 Zutritt zum Friedhof und Schutz der Anlage

1. Der Friedhof steht jederzeit zum Besuch offen. Die Besucherinnen und Besucher werden gebeten, allen Anlagen des Friedhofes die gebührende Achtung und Sorgfalt zukommen zu lassen.
2. Das Mitführen von Hunden innerhalb des Friedhofareals ist untersagt (Ausnahme Blinden- oder Behindertenführhunde).
3. Das Befahren des Friedhofareals ist nur in bestimmten Fällen (Unterhaltsarbeiten, Stellen von Grabmälern, etc.) gestattet.
4. Es dürfen keine Blumen und Pflanzen, die auf fremden Gräbern oder in den allgemeinen Anlagen stehen, entfernt werden.

§ 20 Bepflanzung und Unterhalt der Grabstätten

1. Die Bepflanzung und der Unterhalt der Grabstätten ist Sache der Angehörigen.
2. In Ausnahmefällen kann die Gemeinde den Grabunterhalt gegen eine Gebühr übernehmen.

Näheres dazu regelt die Verordnung.

§ 21 Aufhebung der Grabstätten

1. Vor Aufhebung eines Grabfeldes werden die Hinterbliebenen von der Gemeindeverwaltung schriftlich informiert. Die Betroffenen werden aufgefordert, Grabmäler und Pflanzungen innert einer Frist von 6 Monaten zu entfernen. Werden diese nicht bis zum angegebenen Zeitpunkt entfernt, wird diese Arbeit durch die Gemeinde vorgenommen. Die Aufwendungen gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.
2. Auf Antrag hin kann eine Urne nach Ablauf der Ruhezeit gegen eine entsprechende Gebühr in ein bereits bestehendes Grab umgebettet werden.

§ 22 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Gravuren auf Urnenplatten, Pflanzungen, Kränze und sonstige Gegenstände.

§ 23 Diebstahl und Grabschändungen

Für Diebstahl von Grabschmuck, für Grabschändung sowie Beschädigung von Friedhofeigentum kommen die allgemeinen strafrechtlichen Erlasse zur Anwendung.

Schlussbestimmungen

§ 24 Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 25 Strafbestimmungen

Übertretungen der in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften können vom Gemeinderat mit einer Busse gemäss Gemeindegesetz geahndet werden.
Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§ 26 Aufhebung des bisherigen Rechts

Alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer kommunaler Reglemente, Verordnungen und Beschlüsse, insbesondere das bisherige Bestattungs- und Friedhofreglement vom 01.1.1995, werden aufgehoben.

§ 27 Übergangsbestimmung

Für Gräber und Grabmäler, die vor Inkrafttreten dieses Reglements bestanden, gilt weiterhin das bisherige Friedhofreglement vom 01.01.1995.

§ 28 In-Kraft-Treten

Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement tritt nach der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion BL auf den 01.01.2013 in Kraft.

BESCHLÜSSE

Beschluss des Gemeinderates: 16. August 2012

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 24. September 2012

Referendumsfrist: 24. Oktober 2012

Urnenabstimmung: ---

EINWOHNERGEMEINDE LUPSINGEN

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung:

Der Präsident:
Stefan Vögtli

Die Verwalterin:
Silvia Leisi

Das Bestattungs- und Friedhofreglement wurde am 01. November 2012 mit Beschluss Nr. 524 von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion BL genehmigt.